

'А организационни' партизани
 'мобилизируют' население для борьбы с
 'незаконными' властями

- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

'VER/[REDACTED] [REDACTED] N [REDACTED] N [REDACTED]
[REDACTED] N [REDACTED]

SECRET

02/917470

J O N S L H D I N E D S I C N A R

2422 015

5/7

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Zorn, Henkel und Fuchs beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 30. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden, daß laufende Rente im Sinne des § 86 Abs. 5 Satz 3 ZPO nicht mehr der Anspruch auf bereits fällig gewordene Rentenbeträge ist, der für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum besteht. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rnw 1965, 361 Nr. 11; 1968, 463 Nr. 18; 1969, 363 Nr. 25). Durch die neue Bestimmung des § 86 Abs. 5 Satz 3 ZPO soll dem besonderen Vermögenscharakter der Rente der Hinterbliebenen Rechnung getragen werden. Vermögenscharakter kommt den in der Vergangenheit liegenden Rentenbeträgen jedoch nicht mehr zu.

213

- 3 -

Dabei macht es rechtlich keinen Unterschied, ob es sich um die erstmalige Festsetzung der Rente und die dadurch anfallenden Rentennachzahlungsbeträge oder um eine durch sogenannte lineare Rentenaufhöhung notwendig gewordene Neu Festsetzung der Rente mit Nachzahlung der bis dahin aufgelaufenen Rentennachzahlungsbeträge handelt. Denn auch die Erhöhung einer Rente nach Maßgabe linearer Rentenverbesserungen bedarf der förmlichen Festsetzung durch die Entscheidungsbefähigte. Ein solcher Leistungsbescheid hat daher rechtserhebende und nicht nur klarstellende Bedeutung (BAG Bw 1970, 263 Nr. 14).

Nei

Ja

